

Mit der Förderung durch das Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) unterstützt das Land Baden-Württemberg seine Landkreise, Städte und Gemeinden sowie Verkehrsunternehmen beim Bauen, Aus- und Umbauen ihrer Verkehrsinfrastruktur. Im Mittelpunkt stehen dabei Maßnahmen, die die Verkehrswende hin zu einer klima-, menschen- und umweltfreundlichen Mobilität vorantreiben.

Dieser Flyer gehört zu einer Serie aus mehreren Flyern, die erklären, wofür und wie die Förderung in Anspruch genommen werden kann.





Kontakt bei Fragen

Regierungspräsidium Stuttgart

E-Mail: abteilung4@rps.bwl.de Telefon: 0711/904-140 01

Regierungspräsidium Karlsruhe

E-Mail: abteilung4@rpk.bwl.de Telefon: 0721/926-33 52

Regierungspräsidium Freiburg

E-Mail: abteilung4@rpf.bwl.de Telefon: 0761/208-44 60

Regierungspräsidium Tübingen

E-Mail: abteilung4@rpt.bwl.de Telefon:07071/757-34 02

Herausgeber:

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg Dorotheenstraße 8 · 70173 Stuttgart www.vm.baden-wuerttemberg.de

Realisation und Gestaltung: Fairkehr Agentur & Verlag, www.fairkehr.de

Titelillustration: LRA Böblingen
Fotos: Dirk Nitschke; Deutsche Bahn AG/Kai Michael Neuhold;
Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg/Valentin Marquard

Die Verkehrswende für Ihre Kommune

Überblick über die Förderung nach dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG)





Stand: Juli 2021

Was wird gefördert?

Dass ihre Bürgerinnen und Bürger gut, sicher und nachhaltig unterwegs sein können – egal ob zu Fuß, mit dem Rad, dem Bus, der Bahn oder dem Auto – ist den Kommunen in Baden-Württemberg ein wichtiges Anliegen. Das Land unterstützt sie mit dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) dabei, entsprechende Infrastruktur zu schaffen. Die Förderung gliedert sich in drei Bereiche:

Kommunaler Straßenbau (KStB)

Hierzu zählen z. B. der Bau, Aus- und Umbau von verkehrs-



wichtigen Straßen, das Modernisieren von Brücken, Maßnahmen für lebendige und verkehrsberuhigte Ortsmitten sowie zur Wiedervernetzung, des Lärmschutzes und der Luftreinhaltung.

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Das Land fördert neben dem Bau von Verkehrswegen der



Straßen- und Eisenbahnen u. a. das Einrichten von Bussonderspuren, den Bau, Aus- und Umbau von multimodalen Knoten sowie den barrierefreien Umbau von ÖPNV-Haltestellen

Rad- und Fußverkehr (RuF)

Förderfähig sind neben dem Neu-, Aus- und Umbau von



Rad- und Fußwegen unter anderem Querungsanlagen, Zählstellen, wegweisende Beschilderung sowie Fahrradabstellanlagen und Toilettenanlagen.

Wer kann Fördermittel erhalten?

- Gemeinden und Landkreise
- Kommunale Zusammenschlüsse, insbesondere Zweckverbände
- Vorhabenträger sowie sonstige Verkehrsunternehmen des ÖPNV

Angaben zur Höhe der Förderung

Das Land fördert bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Bau- und Grunderwerbskosten und gewährt eine Planungskostenpauschale von 10 Prozent dieser Investitionen (aufgrund der Pandemie vorübergehend auf 15 Prozent erhöht).

Bei besonders klimafreundlichen Vorhaben werden bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Investitionskosten erstattet. Hierzu zählen pauschal beispielsweise:

- Beseitigen oder Sichern von Bahnübergängen
- Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit im ÖPNV
- Vorhaben im Interesse eines Aufgabenträgers des Schienenpersonennahverkehrs
- Besonders klimafreundliche Maßnahmen, wie zum Beispiel Bike+Ride- und Park+Ride-Anlagen

Infos und Antragsunterlagen

vm.baden-wuerttemberg.de/de/service/ foerderprogramme/lgvfg

rp.baden-wuerttemberg.de/themen/wirtschaft/foerderungen/fb88

Antrag stellen und loslegen

- Melden Sie Ihre Maßnahmen zur Aufnahme in das Förderprogramm an.
- Stellen Sie nach erfolgreicher Aufnahme in das Programm innerhalb von einem Jahr im Bereich Rad- und Fußverkehr (RuF) bzw. drei Jahren in den Bereichen Kommunaler Straßenbau (KStB) und ÖPNV einen Förderantrag.
- 3. Nach der Bewilligung des Antrags kann die Realisierung Ihres Vorhabens beginnen.

Die Anmeldung und den Förderantrag richten Sie bitte an das zuständige Regierungspräsidium, das Sie gerne beratend unterstützt.

Wenn Ihr Einzelvorhaben unterhalb der Bagatellgrenze liegt, können Sie mehrere kleine Vorhaben bündeln.

Programmanmeldung

Vorhaben für das Folgejahr können bis zum 30.09. im Bereich Rad- und Fußverkehr und bis zum 31.10. in den Bereichen Kommunaler Straßenbau und ÖPNV angemeldet werden. Bei bestimmten Vorhaben oder bei entsprechender Begründung ist auch eine unterjährige Programmaufnahme möglich.

Vorhaben einreichen bis 30.09. bzw. 31.10.